

deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer sammelt, an sie verrät, ihnen ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. § 97 ist der Grundtatbestand der Landesverratsnormen (§§ 97—100). Die in ihm beschriebenen Stellen und Personen gelten auch für § 105 Abs. 1 Ziff. 2.

Solche Stellen und Personen sind:

— **eine fremde Macht**

Das sind alle Staaten, unabhängig von ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung.

Es geht bei diesem Begriff nicht um eine klassenmäßige Differenzierung von Staaten in ihrem Verhältnis zur DDR, sondern um eine rechtliche Abgrenzung zum Inland.

Unter diesen Begriff fallen auch Gebiete und Territorien mit besonderem Status. Repräsentiert wird die „fremde Macht“ in der Regel durch die jeweiligen Machtorgane (Regierungen, Senate, Verwaltungen, Ministerien u. a.).

— **Einrichtungen oder Vertreter der fremden Macht**

Das sind staatliche Organe, Einrichtungen oder Vertreter ausländischer Staaten, Gebiete oder Territorien. Dazu gehören alle einem ausländischen Staat usw. unterstehenden Organe, wie diplomatische Vertretungen, Behörden und Ämter auf zentraler und örtlicher Ebene, Polizei-, Zoll-, Justizdienststellen, staatliche Wirtschaftseinrichtungen, staatliche Medien, staatliche Institutionen. Einer Beauftragung durch verantwortliche Stellen der fremden Macht zur Entgegennahme von Geheimnissen bedarf es nicht.

Der zeitweilige oder ständige Sitz dieser Einrichtungen kann sich in

anderen Staaten oder auf dem Gebiet der DDR befinden.

— **Geheimdienste sowie deren Helfer**

Das sind alle mit Geheimdienstaufgaben befaßten ausländischen Nachrichtendienste, Aufklärungsorgane, Abwehrstellen, Aufklärungseinheiten der Streitkräfte u. a., unabhängig von ihrer spezifischen Aufgabenstellung.

— **Ausländische Organisationen sowie deren Helfer**

Das sind **nichtstaatliche** Einrichtungen, Organisationen, Vereinigungen und sonstige Zusammenschlüsse, wobei sowohl die Zusammenschlüsse selbst als auch ihr Zweck vielgestaltig sein können. Dazu zählen in erster Linie feindliche Organisationen, Menschenhändlerbanden, kriminelle Vereinigungen, Revanchistenverbände u. a. dieser Art. Das können aber auch Parteien, gesellschaftliche Vereinigungen, Unternehmen, Verlage, nichtstaatliche Institutionen, Berufsverbände, Handelsorganisationen, Sportverbände u. a. sein. Hierunter fallen auch Zusammenschlüsse internationalen Charakters.

Ausländische Organisationen oder deren Vertreter können sich auch auf dem Gebiet der DDR aufhalten (z. B. Wirtschaftsbüros, Korrespondenten nichtstaatlicher Agenturen).

Die in **Absatz 1** genannten Stellen oder Personen bedürfen keiner besonderen Qualifizierung für die Erfüllung des Tatbestandes. Die Aufklärung des Charakters der jeweiligen Stellen ist jedoch für den Nachweis bedeutsam, daß die Tat zum Nachteil der Interessen der